

Einwohnergemeinde Silenen

**R E G L E M E N T**

FÜR DIE

**MASCHINELLE**

**SCHNEERÄUMUNG**

**IN DER GEMEINDE SILENEN**

VOM 22. NOVEMBER 1995

## ZIEL UND ZWECK

1. Für die maschinelle Schneeräumung spielt der Sicherheitsaspekt eine zentrale Rolle.
2. Die Einwohnergemeinde Silenen regelt die Schneeräumung.
  - 2.1 Geltungsbereich: Gemeindegebiet Silenen  
Gemeinde-, Korporations-, Privatstrassen und öffentliche Plätze, exkl. Ried und Golzern
  - 2.2 Für öffentliche Körperschaften, Gewerbe und Industrie kann der Gemeinderat spezielle Vereinbarungen treffen. Diese sind vertraglich zu regeln.
3. Der Gemeinderat erstellt, unter Berücksichtigung von Ziffer 1, Einsatzpläne mit Dringlichkeitsstufen zur maschinellen Schneeräumung.
4. Strassen, die mit den Schneeräumungsgeräten nicht befahrbar sind, werden nicht gepflügt. Der Gemeinderat kann bei ausserordentlichen Situationen für die Schneeräumung Anwohner zur unentgeltlichen Mit-hilfe auffordern.
5. Begünstigte an Privat- und Korporationsstrassen müssen den Strassenrand und die kritischen Stellen mit einheitlichen Schneestangen markieren. Schneestangen werden durch die Einwohnergemeinde zum Selbstkostenpreis abgegeben.
6. In Sackgassen und auf privaten Plätzen müssen sich die Begünstigten über die Schneedepots einigen und die Standorte der Gemeindeverwaltung bekanntgeben.
7. Durch Pflugarbeiten entstandene Schneemaden vor Eingängen und Garage-Einfahrten sowie Schneedeponien in Sackgassen und auf Plätzen werden nicht weggeräumt.

8. Für eventuelle Pflugschäden an Privatstrassen und an Strassenrändern lehnt die Gemeinde jede Haftung ab, soweit dies rechtlich zulässig ist.
9. Es besteht kein Anspruch auf eine Sonderbehandlung.
10. Bei Lawinengefahrengrad 2 ½ werden lawinengefährdete Gebiete nicht geräumt. Ausgenommen bleiben die speziellen Anordnungen der Arbeitsgruppe Lawinenwarndienst Bristen.
11. Sind Strassen unter der Dringlichkeitsstufe 6 einmal mit Schneerutschen oder Lawinen verschüttet, so werden diese nur auf Anordnung des Gemeinderates geöffnet.
12. Für Änderungen und Ergänzungen dieses Reglementes ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.
13. Inkrafttreten: Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung am 22. November 1995 sofort in Kraft.

Silenen, 22. November 1995

## **NAMENS DER GEMEINDE SILENEN**

H. Walker, Gemeindepräsident

J. Zurfluh, Gemeindeschreiber

c:/daten/winword/gr/briefe/schnregl